

BEGRÜNDUNG

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/7 -35- „An der Thingslinde“ der Stadt Kierspe im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Anlass dieser Änderung / Planinhalt

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes kam es zu einem redaktionellen Fehler in den textlichen Festsetzungen des veröffentlichten Bauleitplanes.

Entgegen der im Verfahren und in der Begründung der 7. Änderung korrekt aufgeführten Planintention wurden im Satzungsexemplar irrtümlich sämtliche gemäß § 4 Abs.2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Dies würde u.a. auch eine Nutzung für kirchliche Zwecke untersagen.

Der Ausschluss von Nutzungen sollte sich jedoch ausschließlich auf die Nutzungen „Schule“, „Kindergarten“ und „Turnhalle“ beschränken. Da das fehlerhafte Satzungsexemplar veröffentlicht wurde ist ein einfacher Austausch nicht möglich und ein formelles Verfahren erforderlich.

2. Plangebiet

Das ca. 4.253 qm große Plangebiet ist identisch mit dem Geltungsbereich der 7. Änderung.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Mit der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans Nr. 0167/7 -35- „An der Thingslinde“ wird den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Kierspe unverändert entsprochen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kierspe stellt für das Plangebiet „Wohnbauflächen“ dar.

4. Verfahren

Durch die vorgesehene Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Da auch die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs.1 BauGB vorliegen, erfolgt die Aufstellung des Verfahrens zur 8. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Rat der Stadt Kierspe hat demnach am 19.09.2023 den Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss gefasst. Die Offenlage sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange fand vom 02.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023 statt. Hierbei sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Ziel der Änderung

Ziel der Änderung ist ausschließlich die Korrektur des oben dargelegten redaktionellen Fehlers im Satzungsexemplar der 7. Änderung.

6. Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

Da das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung findet, kann auf die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB verzichtet werden. Gemäß § 2a BauGB ist auch kein Umweltbericht zu erstellen und es kann von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

7. Altlasten

Etwaige Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht bekannt und durch die zurückliegende Nutzung nicht zu erwarten. Sollten wider Erwarten dennoch Altlasten während der Bauarbeiten gefunden werden, so werden über die zu beteiligenden Behörden sowie der Wupperverband hierüber informiert.

8. Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

9. Hinweis bei Bodendenkmalfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).